

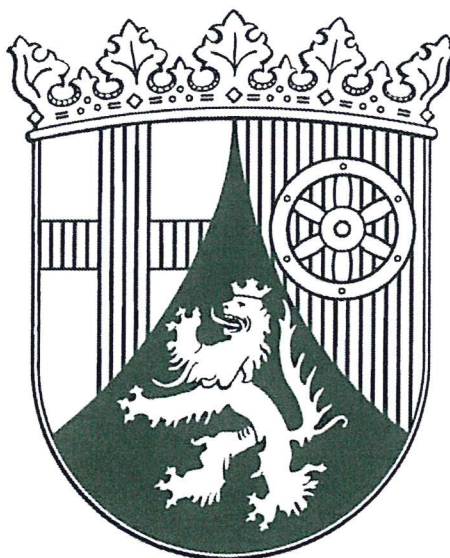
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00056137/2025	Datum 26.06.2025	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Elgendorfer Straße 4 56410 Montabaur	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- u. Katasteramt Westerwald -Taunus	
	Gemeinde Niederelbert	
	Gemarkung Niederelbert	Gemarkungsnummer 0690
	Flur 7	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25102GF	Flurstück(e) 271 u.a.	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Niederelbert, den 26.06.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.- Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00056137/2025	Datum 26.06.2025	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung



Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwände erhoben, weil der Nachweis des Liegenschaftskatasters bezüglich der von der Vermessung betroffenen, bereits bestehenden Flurstücksgrenzen eindeutig und zuverlässig ist, und die Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte in alter Lage wiederhergestellt wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.



2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt.

Die Grenzpunkte **(A)** wurden nicht zentrisch abgemerkt, weil sie in die im Rahmen des Straßenausbaus aufgestellten Straßenlampen fallen. Die Grenzpunkte wurden, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 3,00 m zum eigentlichen Grenzpunkt exzentrisch abgemerkt.

Die Grenzmarke der exzentrischen Abmarkung **(B)** wurde nicht vorgefunden. Die exzentrische Abmarkung ist nicht mehr erforderlich, da der Grenzpunkt **(C)** nunmehr direkt abgemerkt wird. Die Abmarkung **(B)** wird entwidmet.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00056137/2025	Datum 26.06.2025	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

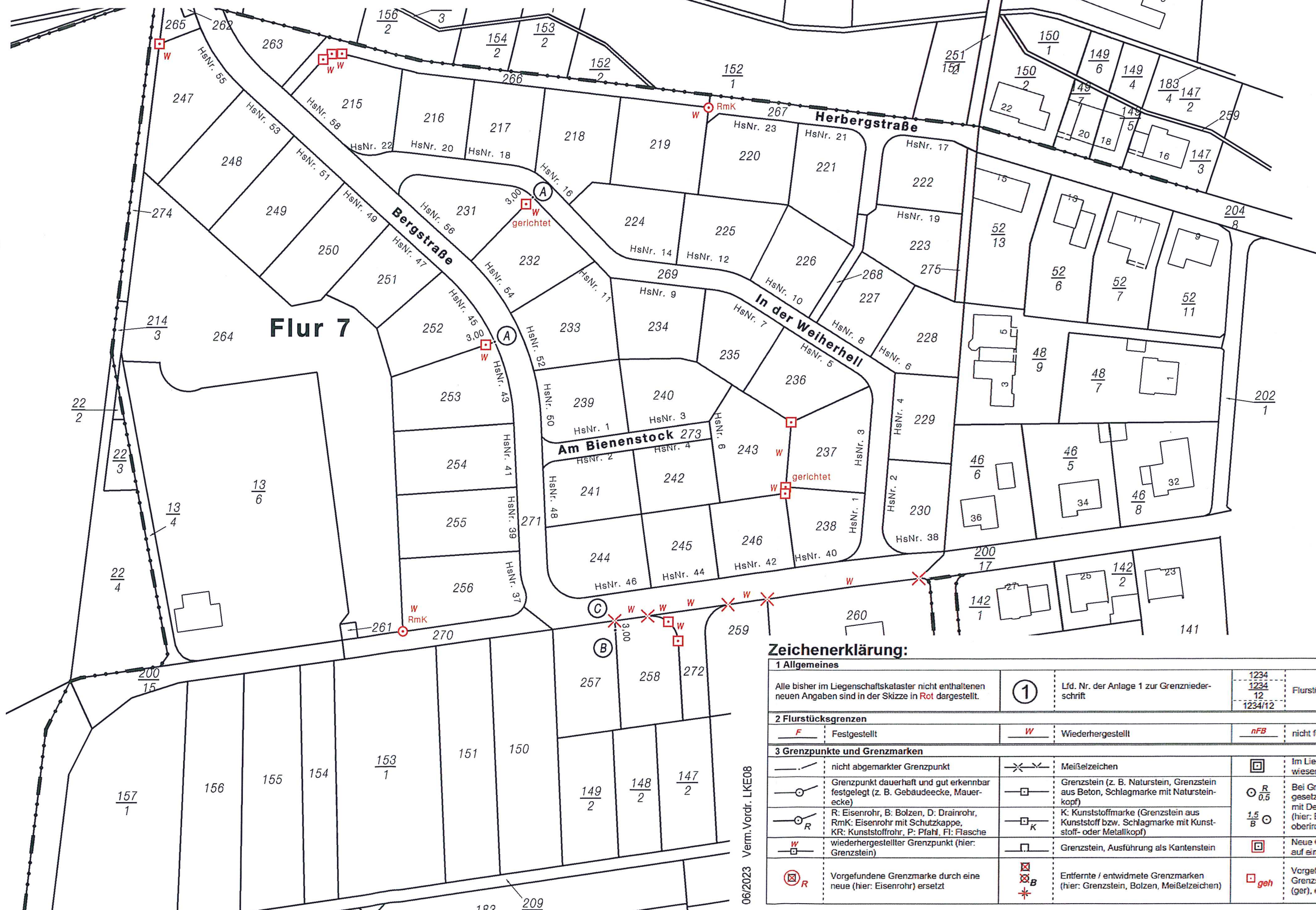
4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich bekannt gegeben.

gez. Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein- kopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst- stoff- oder Metallkopf)		
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)